

Ausnahmen: Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls (§ 271); Antrag auf Einleitung eines beschleunigten Verfahrens (§ 259).

Entsprechend den Ergebnissen seiner Prüfungstätigkeit im Eröffnungsverfahren trifft das Gericht durch Beschluß eine der folgenden Entscheidungen,

- vorläufige Einstellung des Verfahrens (§ 189 Abs. 1)
- endgültige Einstellung des Verfahrens (§ 189 Abs. 2 Ziff. 1, Ziff. 2 oder Ziff. 3)
- Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt wegen sachlicher oder örtlicher Unzuständigkeit des Gerichts (§ 190 Abs. 1 Ziff. 1)
- Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt, weil weitere Ermittlungen erforderlich sind (§ 190 Abs. 1 Ziff. 2)
- Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht (§ 191)
- Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 192)
- Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 193).  
Wurde die Anklage vor der Eröffnung des Hauptverfahrens zurückgenommen, so beendet das Gericht seine Prüfungstätigkeit im Eröffnungsverfahren und stellt das Verfahren nach § 189 Abs. 2 Ziff. 4 endgültig ein.

Liegen die Voraussetzungen für die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens vor (§ 193) und ergibt die gründliche Prüfung, daß das Gericht im Hinblick auf das Vorliegen hinreichenden Tatverdachts und in der rechtlichen Beurteilung mit dem Staatsanwalt übereinstimmt, so kann es im Eröffnungsbeschluß auf die Anklage Bezug nehmen. Wird das gerichtliche Verfahren nach einem anderen als dem in der Anklage bezeichneten Strafgesetz oder nur teilweise eröffnet, so ist ein besonderer Eröffnungsbeschluß anzufertigen.

#### 8.2.2.

##### Vorbereitung der Hauptverhandlung

An den Erlaß des Eröffnungsbeschlusses schließt sich die Vorbereitung der Hauptverhandlung an. Wird das Hauptverfahren eröffnet, bilden Eröffnungsverfahren und Vorbereitung der Hauptverhandlung eine Einheit. Deshalb dient das dem Eröffnungsbeschluß vorausgehende Aktenstudium auch der späteren Vorbereitung der Hauptverhandlung. Bereits hier beginnt der Richter

systematisch mit Aufzeichnungen, die ihm später bei der Ausarbeitung des Verhandlungsplanes und in der Hauptverhandlung selbst nützen. Weil die organisatorischen Maßnahmen, die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung zu treffen sind, den Erfolg der späteren Hauptverhandlung mitbestimmen, müssen sie auf der genauen Kenntnis aller Einzelheiten der betreffenden Strafsache beruhen. Jede Strafsache hat ihre Besonderheiten. Ihre Herausarbeitung während der Hauptverhandlung verlangt, sie bei der Vorbereitung entsprechend sorgfältig zu berücksichtigen.

Für die richtige Einschätzung des Verhaltens des Angeklagten ist es unerlässlich, während der Hauptverhandlung seine Persönlichkeit und die ihm zur Last gelegte Tat in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen und in ihrer individuellen Bedingtheit sichtbar zu machen. Um das zu erreichen, muß schon bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung vorausblickend erwo-gen werden, welche Beweismittel sowohl in belastender als auch in entlastender Hinsicht zur Hauptverhandlung herangezogen und wie sie zum Nachweis bestimmter Tatsachen erschlossen werden können.

Während der Vorbereitung der Hauptverhandlung ist zu berücksichtigen, daß der Effektivität der Hauptverhandlung in Einheit mit ihrer rationalen Gestaltung große Bedeutung zukommt. Das Gericht ist deshalb schon in diesem Verfahrensabschnitt bemüht, mit Hilfe differenzierter und rationaler Maßnahmen (vgl. 8.3.4.) die Hauptverhandlung so zu gestalten, daß sie ohne überflüssigen Arbeitsaufwand den gesetzlichen Anforderungen entspricht und zugleich dazu beiträgt, die Wirksamkeit des Strafverfahrens durch eine gerechte und schnelle staatliche Reaktion auf die Tat zu erhöhen. Der Termin zur Hauptverhandlung ist unter Beachtung des § 203 zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzuberaumen.

Bei jeder Vorbereitung einer Hauptverhandlung muß das Gericht erwägen, ob es die Eigenheiten der Strafsache notwendig machen, zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Hauptverhandlung Werk-tätige einzuladen, die auf Grund ihrer gesellschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit von der Sache berührt werden oder die im glei-